

Stadt Zürich sucht privates Personal für Ausnüchterungsgefängnis

Im ersten Ausnüchterungsgefängnis der Schweiz sollen auch private Sicherheitsleute arbeiten. Rechtsexperten sprechen von einem «sehr problematischen» Einsatz.

Lukas Häuptli

Das erste Schweizer Ausnüchterungsgefängnis entsteht in der Hauptwache der Stadtpolizei Zürich und nimmt seinen Betrieb Mitte März auf. Das geht aus einer Ausschreibung der Zürcher Stadtpolizei im Schweizerischen Handelsamtsblatt hervor. In der «Zentralen Ausnüchterungs-Stelle», wie die Einrichtung offiziell heisst, nimmt die Polizei betrunkene und berauschte Personen in Gewahrsam, welche die öffentliche Ordnung stören und dabei sich und andere gefährden. Gemäss geltendem Recht darf die Polizei das während 24 Stunden; die Haft kann von einem Richter verlängert werden.

Für den Betrieb des Ausnüchterungsgefängnisses sucht die Stadtpolizei jetzt privates Sicherheitspersonal, wie der Ausschreibung im Handelsamtsblatt weiter zu entnehmen ist. Die privaten Sicherheitsleute sollen die Stadtpolizisten bei der Arbeit in der Zentralen Ausnüchterungs-Stelle unterstützen, etwa bei der Zuführung der Betrunkenen, bei deren Betreuung sowie bei «Sicherheitsmassnahmen wie zum Beispiel der Fesselung von Renitenten». Die Polizeiverantwortlichen verlangen von den privaten Sicherheitsleuten denn auch eine «hohe physische und psychische Belastbarkeit», «hohes Verantwortungsbewusstsein» und «Einfühlungsvermögen im Umgang mit berauschten Personen und sozial Randständigen».

«Grundrechte tangiert»

Der Einsatz von privatem Sicherheitspersonal in einer staatlichen Hafteinrichtung ist ein Novum für die Schweiz – und ist rechtlich umstritten. «Bei einer Einrichtung, in der man betrunkene Personen in Gewahrsam nimmt, sind Eskalationen nicht ausgeschlossen», sagt Andreas Lienhard, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern. «Gerade bei einer solch sensiblen Arbeit ist der Einsatz von privaten Sicherheitsleuten heikel.» Besonders problematisch sei er bei der Fesselung von Renitenten. Lienhard sieht darin sogar ein staatsrechtliches Grundsatzproblem: «Aufgaben, bei denen körperlicher Zwang angewendet wird, darf der Staat streng genommen nicht auslagern. Hier werden Grundrechte wie die persönliche Freiheit und das staatliche Gewaltmonopol tangiert.»

Auch Markus Mohler, Lehrbeauftragter an der Universität Basel und spezialisiert auf Polizei- und Sicherheitsrecht, beurteilt den geplanten Einsatz von privatem Sicherheitspersonal in einer staatlichen Hafteinrichtung als «sehr problematisch». «Das Gewaltmonopol gebietet, dass unmittelbarer, also physischer Zwang ausschliesslich von Polizeiangehörigen ausgeübt werden darf», sagt Mohler. Zwar könnten private Sicherheitsleute in diesem Bereich als sogenannte Erfüllungsgehilfen von der Polizei beigezogen werden. «Meines Erachtens dürfen sie dabei aber immer nur zusammen mit Polizisten handeln. Ob das bei einer solch anspruchsvollen Arbeit wie derjenigen in einer Hafteinrichtung für Betrunkene immer der Fall ist, bezweifle ich.»

Zum geplanten Einsatz privater Sicherheitsleute im Zürcher Ausnüchterungsgefängnis wollen sich gegenwärtig weder die Stadtpolizei noch das Polizeidepartement unter der abtretenden Stadträtin Esther Maurer (sp.) äussern. Die Suche nach dem Sicherheitspersonal laufe noch, und der Stadtrat werde erst in diesem Monat über das Geschäft entscheiden, hält ein Departementssprecher fest.

Drogenhändler verzeigen

Landesweit übertragen Gemeinden, Kantone und Bund immer mehr Polizeiaufgaben an private Sicherheitsfirmen, namentlich aus finanziellen Gründen. In den letzten Jahren haben beispielsweise viele Gemeinden ihre Ortspolizeien aufgelöst und deren Aufgaben an private Firmen ausgegliedert. Das war namentlich im Kanton Thurgau der Fall. In den Städtchen Weinfelden, Arbon, Romanshorn, Bischofszell und Amriswil zum Beispiel dürfen Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen mittlerweile sogar Verkehrsdelinquenten bestrafen sowie Drogenkonsumenten und Drogenhändler verzeigen.

Grundsätzlich ist privatem Sicherheitspersonal nicht mehr erlaubt als allen anderen Privatpersonen: Es darf Gewalt nur in Notwehrsituationen anwenden und andere Personen bloss so lange festhalten, bis die Polizei eintrifft. Andere Zwangshandlungen sind ihnen untersagt.